Abänderung der Verordnung

vom 15. April 1937

zu den

Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936.

(Vom 20. Oktober 1949.)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates

beschließt der Regierungsrat:

I. Im Titel der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936 wird der Hinweis auf das Gesetz vom 14. Juni 1936 gestrichen.

II. § 31, Ziffer 3 (Staatsbeitrag an die Besoldung der Lehrer für fakultativen Fremdsprachenunterricht), § 38, Ziffer 3 (Staatsbeitrag an die Besoldung der Lehrer für fakultativen Knabenhandarbeitsunterricht) und § 51, Ziffer 1 (Staatsbeitrag an die Besoldung der Kindergärtnerinnen) der genannten Verordnung werden abgeändert wie folgt:

§ 31, Ziffer 3. Die Besoldung des Lehrers wird bis zum Betrage von Fr. 320.— pro Jahresstunde subventioniert. Werden die Grundgehälter der Volksschullehrer durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Lohnabbau gekürzt, so erhöht oder vermindert sich dieser Betrag im gleichen Verhältnis.

§ 38, Ziffer 3. Die Besoldung des Lehrers wird bis zum Betrage von Fr. 250.— für einen zweistündigen Halbjahreskurs subventioniert. Werden die Grundgehälter der Volksschullehrer durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Lohnabbau gekürzt, so erhöht oder vermindert sich dieser Betrag im gleichen Verhältnis.

§ 51. Subventionsberechtigt sind ausschließlich die Ausgaben für

1. die Besoldung der Kindergärtnerinnen, einschließlich die aus Gesundheitsrücksichten angeordneten Vikariate, bis zum Betrage von Fr. 6500.— im Jahr pro Lehrstelle. Werden die Grundgehälter der Volksschullehrer durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Lohnabbau gekürzt, so erhöht oder vermindert sich dieser Betrag im gleichen Verhältnis.

III. Diese Abänderungen treten rückwirkend ab 1. Januar 1949 in Kraft.

IV. Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Oktober 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Kägi. Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Vollziehungsverordnung

zum

Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949.

(Vom 31. Oktober 1949.)

---

§ 1. Der Lehrer, der auf Beginn des Schuljahres oder Winterhalbjahres an eine Stelle gewählt oder als Verweser abgeordnet wird, bezieht die Besoldung vom 1. Mai oder 1. November an. Beim Rücktritt auf Schluß des Sommer- oder Winterhalbjahres wird die Besoldung bis 31. Oktober oder 30. April ausgerichtet.